

Nr.: BV-115/2015

(1. Änderung)

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**aktuelle Fassung vom: 13.10.2015
25.07.2016Fachbereich Finanzen und
Controlling
Herr Rayk Effenberger
Tel.: 421-222
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-115/2015

Betreff :***Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe auf Übernachtungen in der Lutherstadt
Wittenberg (Kulturförderabgabensatzung II – KFA II)***

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören
<i>Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe</i>		<i>öffentlich vorberatend</i>
<i>Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales</i>		<i>öffentlich vorberatend</i>
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe **auf** Übernachtungen in der Lutherstadt Wittenberg **(Kulturförderabgabensatzung II – KFA II) gemäß Anlage 1.**

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	Finanzen/ Controlling	
Produkt	111205	Steuerwesen
	611101	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
Konten	Aufwandskonto	501200 Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer 543100 Geschäftsaufwendungen
	Ertragskonto	4039 Sonstige örtliche Steuern
Kostenstelle/ Kostenträger	Nummer Bezeichnung	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung*			
Aufwand	Ertrag	Aufwand		Ertrag	
		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	Euro	veranschlagt	Euro	2017	300.000
Bedarf	Bedarf	Bedarf	Bedarf	2017	31.700
				2018	31.700
				2019	31.700

*) Die finanziellen Auswirkungen auf der Ertragsseite beruhen auf Schätzungen. Der Aufwand entspricht ca. 0,3 VbE in der EG 8.

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Gegenstand der Kulturförderabgabe ist eine Abgabe des Übernachtungsgastes für die entgeltliche Nutzung von Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg.

Die Lutherstadt Wittenberg befindet sich in der besonderen Situation, haushaltsrechtlich die städtischen Finanzen konsolidieren und gleichzeitig die finanziellen Aufwendungen für die Gestaltung, den Erhalt und den Betrieb der baulichen Infrastruktur im Rahmen des Reformationsjubiläums 2017 aufbringen zu müssen, um ihren Gästen den Ort der Reformation nachhaltig auf einem ansprechenden Niveau präsentieren zu können.

Die Kulturförderabgabe für Übernachtungen leistet damit einen Beitrag zur Nachhaltigkeit des Kulturangebotes der Lutherstadt Wittenberg.

II. Beschlussgegenstand

Die Kulturförderabgabe auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben wird als örtliche indirekte Aufwandssteuer erhoben.

Abgabepflichtig sind Anbieter von entgeltpflichtigen vorübergehenden Übernachtungsmöglichkeiten im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg.

Für Übernachtungsgäste ist keine Abgabe zu entrichten, wenn

- **die Übernachtung beruflich bedingt ist,**
- **die Übernachtung in medizinischen oder Kureinrichtungen stattfindet,**
- **die Beherbergung einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründet,**
- **der Übernachtungsgast das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,**
- **der Übernachtungsgast ehrenamtlicher Betreuer von Kindern und Jugendlichen ist und im Besitz einer Jugendleitercard (z.B. JuLeiCa) ist.**

Die Abgabe beträgt 5 % des für die Übernachtung erhobenen Entgeltes (abzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer). Bei Pauschalangeboten, die einen nicht definierten Verpflegungsanteil (Frühstück, Halb- oder Vollpension) enthalten, erfolgt ein weiterer Abzug von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittag- bzw. Abendessen.

Die Kulturförderabgabe wird in einer eigenen Satzung geregelt. Sie ist Gegenstand des Beschlusses.

III. Anlage/n

Anlage 1 Satzung über Erhebung einer Kulturförderabgabe auf Übernachtungen (Kulturförderabgabensatzung II – KFA II)

Anlage 2 Synopse Satzung über Erhebung einer Kulturförderabgabe auf Übernachtungen (Kulturförderabgabensatzung II – KFA II)